



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90478

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ord-
nung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90478

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 956050/956051

Inhaber der ABE VDF Vogtland Gesellschaft mit
und Hersteller: beschränkter Haftung
D-58119 Hagen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder
gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 90478

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der
laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und
jederzeit von außen gut lesbar anzubringen,
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen
Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90478

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur
gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder
Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit
ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.
Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der
Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße
Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen
Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung,
nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der
Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung
benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten
Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt
mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen,
wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten
Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als
ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des
Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert
innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis
verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte
Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das
Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den
Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann
ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit
der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch
soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis
zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner
wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich
herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen
der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekannt-
gabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim
Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg, schriftlich oder zur
Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90478

-3-

Die ABE-Nr. 90478 erstreckt sich auf die Sonder-Fahrwerksfedern,
Typ 956050/956051, in den Ausführungen:

Vorderachsfeder mit
Drahtdurchmesser 12 mm
Gesamtwindungszahl 6
Ausführungsbezeichnung VDF VA 956050

Hinterachsfeder mit
Drahtdurchmesser 10,5 mm
Gesamtwindungszahl 10
Ausführungsbezeichnung VDF HA 956051

die nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten Nr.
390-0086-94-FBRD genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter
den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden dürfen.

Bei Fahrzeugen, die mit einem lastabhängigen Bremskraftregler
und/oder einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im
Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand
des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen
oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraft-
fahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt
7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen
Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf die dort
erhobenen Forderungen hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die
gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den
eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau der Geräte hat nach dieser Einbauanweisung bzw. nach den
Vorschriften des Fahrzeugherstellers für das Auswechseln von
Fahrwerksfedern zu erfolgen.

An jeder Sonder-Fahrwerksfeder muß an einer Windung gut lesbar und
dauerhaft

die Ausführungsbezeichnung

aufgedruckt sein.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90478

-4-

Ferner ist jede Sonder-Fahrwerksfeder an einer auch nach dem Einbau
sichtbaren Stelle mit einer unverlierbaren Fahne zu versehen, die
außer der Gerätebezeichnung auch folgende gut lesbare Angaben
enthält:

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
der Typ der Sonder-Fahrwerksfeder und
das Typzeichen

Anstelle der Kennzeichnung mit einer Fahne können die Angaben auch
auf den Windungen aufgedruckt sein.

Die Geräte dürfen auch mit weiteren Genehmigungszeichen und
Teilenummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt
sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt
zugeordneten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der
Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen
Überwachungs-Vereins Bayern Sachsen e.V., München, vom 11.11.1994
festgehaltenen Angaben.

Die zurückgegebenen Muster sind so aufzubewahren, daß sie noch fünf
Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen
werden können.

Flensburg, den 14.12.1994
Im Auftrag
Asmussen

Beglaubigt:

Beglaubigt
Vorw.-Angest.

Anlage:

- 1 Gutachten
1 Abnahmebestätigung



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90478, Nachtrag 01

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90478, Nachtrag 01

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 956050/956051

Inhaber der ABE und Hersteller: VDF Vogtland Gesellschaft mit beschränkter Haftung 58119 Hagen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt: Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90478, Nachtrag 01

-2-

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 956050/956051, dürfen auch zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. - ohne - genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vor-schriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen des TÜV Automotive GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland, Garching vom 10.09.1997 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 09. Dezember 1997  
im Auftrag  
Hansen

Beglaubigt:

Kraus  
Kraus

Anlagen:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 90478

### Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Einbau der Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 956050/956051, des Genehmigungsinhabers VDF Vogtland Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 58119 Hagen, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

wird hiermit bestätigt.

#### Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)

Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

TÜV BAYERN SACHSEN EV. Institut für Fahrzeugtechnik Rüdigerstraße 57 D-80339 München Telefon 089/5190-0 Telefax 089/5190-3178



Antragsteller: VDF Vogtland  
Allemanweg 25 - 27  
58119 Hagen  
Fahrzeugteil: Fahrwerksfedern  
Typ: 956050/956051

Blatt 1 von 5  
Gutachten Nr.:  
390-0086-94-FBRD

## Gutachten Nr. 390-0086-94-FBRD

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis  
nach §22 in Verbindung mit §20 StVZO

### 1. Allgemeine Angaben:

1.1 Antragsteller und Hersteller: VDF Vogtland GmbH  
Allemanweg 25 - 27  
58119 Hagen

1.2 Beschreibung der Umrüstung: Tiefenerlegung des Aufbaus um ca. 35 mm durch Verwendung anderer Fahrwerksfedern

Dieser Wert wurde am Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeug-Ausführungen kann die tatsächliche Tiefenerlegung im Einzelfall abweichen.

### 2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

zulässige Achslasten: Achse 1: 920 kg  
Achse 2: 800 kg

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern nach den Angaben des Fahrzeugherstellers. Dabei dürfen die serienmäßigen Endanschläge nicht verändert werden.

Antragsteller: VDF Vogtland  
Allemanweg 25 - 27  
58119 Hagen  
Fahrzeugteil: Fahrwerkfedern  
Typ: 956050/956051

Blatt 2 von 5  
Gutachten Nr.:  
390-0086-94-FBRD

Schraubenfeder (Federstahl)	Vorderachse	Hinterachse
Kennzeichnung	aufgedruckt VDF VA 956050 KBA .... nach Zuteilung	aufgedruckt VDF HA956051 KBA .... nach Zuteilung
Typ	956050	956051
Drahtstärke	12 mm	10,5 mm
Außendurchmesser:	Oben 107 mm	71,5 mm
	Mitte 141 mm	112 mm
	Unten 141 mm	112 mm
Länge (ungespannt)	304 mm	313 mm
Windungszahl	6	10
Federform	Zylinder, oberes Ende einz.	Zylinder oberes Ende einz.
Farbe	purpurviolett	purpurviolett

### 3. Durchgeführte Prüfungen

#### 3.1. Verwendungs- und Anbauprüfung:

Die Prüfungen wurden analog dem VdTÜV-Merkblatt 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen am PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom Februar 1990 durchgeführt. Bei Verwendung der beschriebenen Fahrzeugteile in Verbindung mit verschiedenen Rad/Reifenkombinationen wurde kein kritischer Fahrzustand festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts wurden nicht berücksichtigt.

#### 3.2. Festigkeitsnachweis:

Ausreichende Betriebsfestigkeit der Federn wurde nachgewiesen. Die Federungskurve wurde aufgenommen. Der Restfederweg war ausreichend.

#### 3.3. Achsmeßwerte:

Das Prüffahrzeug wurde bis zu den zulässigen Achslasten ausgeladen, hierbei wurden folgende Sturzwerte festgestellt:

Sturz Vorderachse: li.: -1°09'  
re.: -1°23'

Sturz Hinterachse: li.: -1°18'  
re.: -1°26'

01-0894-01-04

Nachtrags-Gutachten zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 90478		Blatt 1
--	--	---------

Art des Fahrzeugteils: Fahrwerkfedern	Typ: 956050/956051	Vertriebsfirma: VDF Vogtland GmbH Allemanweg 25 - 27 58119 Hagen
--	-----------------------	---

### Grund des Nachtrages:

Der Verwendungsbereich wird erweitert.

### 1. Allgemeine Angaben:

1.1 Antragsteller und Hersteller: VDF Vogtland GmbH  
Allemanweg 25 - 27  
58119 Hagen

1.2 Beschreibung der Umrüstung: Tieferlegung des Aufbaus um ca. 40 mm durch Verwendung anderer Fahrwerkfedern

Dieser Wert wurde am Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeug-Ausführungen kann die tatsächliche Tieferlegung im Einzelfall abweichen.

### 2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

zulässige Achslasten: Achse 1: 990 kg  
Achse 2: 890 kg

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern nach den Angaben des Fahrzeugherstellers. Dabei dürfen die serienmäßigen Endanschläge nicht verändert werden.

Akkreditiert unter DAR-Registriernummer KBA-P-0001-95  
von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

Nachtrags-Gutachten zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 90478		Blatt 2
--	--	---------

Art des Fahrzeugteils: Fahrwerkfedern	Typ: 956050/956051	Vertriebsfirma: VDF Vogtland GmbH Allemanweg 25 - 27 58119 Hagen
--	-----------------------	---

### 4. Verwendungsbereich:


Hersteller: Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	ABE / EG-Nr.	kW	Handelsbezeichnung
1 HXO	F 804	40 - 110	Golf / Vento Limousine
1 H	e1*96/79*0068*..		
1 EXO	G 407	55 - 85	Golf Cabriolet
1 E	e1*96/79*0070*..		

### 7. Zusammenfassung:

Die oben genannten Schraubenfedern erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO. Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung gewährleisten. Das vorliegende Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die Fahrwerk-Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern, bzw. Änderungen am Fahrzeug eintreten, die die obengenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.

  
Dipl.-Ing. A. Ruschinsky  
Der amtlich anerkannte Sachverständige  
für den Kraftfahrzeugverkehr

Garching, den 1997-09-10  
ry-sb

Akkreditiert unter DAR-Registriernummer KBA-P-0001-95  
von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

Antragsteller: VDF Vogtland  
Allemanweg 25 - 27  
58119 Hagen  
Fahrzeugteil: Fahrwerkfedern  
Typ: 956050/956051

Blatt 3 von 5  
Gutachten Nr.:  
390-0086-94-FBRD

### 4. Verwendungsbereich:

Hersteller: Volkswagen AG, 38436 Wolfsburg bzw.  
Volkswagenwerk AG, 38436 Wolfsburg

Typ	ABE-Nr.	Motorleistung in kW	Handelsbezeichnung
1HXO	F 804	40 - 85	Golf
		44 - 85	Vento
1EXO	G 407	55 - 85	Golf Cabriolet

### 5. Auflagen und Hinweise:

- Sonderrad/Reifen-Kombinationen sind zulässig, wenn deren Verwendung an o.g. Fahrzeugen mit serienmäßigen Fahrwerkteilen durch Gutachten nachgewiesen wird.
- Beim Anbau von Spoilern und Türschwelleren, Sonderauspuffanlagen o.ä. soll die ausreichende Bodenfreiheit von 110 mm nach DIN 70020 berücksichtigt werden.
- Bei Verwendung von bereits eingebauten Dämpferelementen müssen diese vor der Umrüstung auf einwandfreien technischen Zustand überprüft werden. Dabei ist besonders auf einwandfreien Zustand der Federwegbegrenzerteile (Gummi- oder Hartschaumelemente) auf den Dämpferkolbenstangen zu achten. Diese Teile sind bereits bei geringen Verschleißmerkmalen unbedingt zu ersetzen.
- Am umgerüsteten Fahrzeug sind die Spur- und Sturzwerte gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
- Bei maximaler Ausfederung des Fahrzeuges dürfen die Fahrwerkfedern in axialer Richtung kein Spiel haben. Beim anschließenden Einfedern müssen die Federn ihre vorgegebene Lage wieder einnehmen.
- Die Scheinwerfer sind gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
- Die Verwendung der Umrüstung ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen die ohne Niveaueingleich ausgerüstet sind.

01-0894-01-04



Antragsteller: VDF Vogtland  
 Allemanweg 25 - 27  
 58119 Hagen  
 Fahrzeugteil: Fahrwerkfedern  
 Typ: 956050/956051

Blatt 4 von 5  
 Gutachten Nr.:  
 390-0086-94-FBRD

**6. Auflagen die zu einer Abnahme nach § 19(3) StVZO führen:**

- 6.1 Beim Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten; bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs minimal 350 mm, maximal 420 mm. Dieser Wert ist bei der Abnahme nach §19(3) StVZO zu überprüfen.
- 6.2 Die Einstellung der lastabhängigen Bremskraftregelung an der Hinterachse ist gemäß Vorgabe des Fahrzeugherstellers neu zu justieren bzw. einzustellen und wie folgt durch einen Kfz.-Meisterbetrieb zu bestätigen.

Für Fahrzeughersteller:.....

Handelsbezeichnung/Typ:.....

Fahrzeug-Identifizierungs-Nr.:.....  
 wird bestätigt, daß die Forderung der o.g. Ziffer 6.2 erfüllt ist und der ursprüngliche maximale Aussteuerdruck erreicht wird.

Ort, Datum Unterschrift, Stempel d. Werkstatt

Diese Bestätigung ist bei der Abnahme nach §19(3) ausgefüllt vorzulegen.

Bei der Abnahme nach §19(3) StVZO ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

**Fahrzeughersteller,  
 Fahrzeugtyp und  
 Fahrzeugidentifizierungsnummer**

auf der im Abdruck der ABE des Fahrwerkumbausatzes enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

01-0882 (1.8/94)



Antragsteller: VDF Vogtland  
 Allemanweg 25 - 27  
 58119 Hagen  
 Fahrzeugteil: Fahrwerkfedern  
 Typ: 956050/956051

Blatt 5 von 5  
 Gutachten Nr.:  
 390-0086-94-FBRD

**7. Zusammenfassung:**

Die oben genannten Schraubenfedern erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO. Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken. Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung gewährleisten. Das vorliegende Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die Fahrwerk-Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern, bzw. Änderungen am Fahrzeug eintreten, die die obengenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.

**8. Anlagen:**

- Anlage 1: Zeichnung Druckfeder 956050 vom 12.12.1991
- Anlage 2: Zeichnung Druckfeder 956051 vom 12.12.1991



*[Handwritten signature]*

Dipl.-Ing. A. Ruscheinsky  
 Der amtlich anerkannte Sachverständige  
 für den Kraftfahrzeugverkehr

München, den 11. 01. 1994  
 ry-pl  
 0085-94

01-0882 (1.8/94)



**Kraftfahrt-Bundesamt**

D-24932 Flensburg  
 Typzeichen: KBA 90478

**Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.**

Der ordnungsgemäße Einbau der Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 956050/956051, des Genehmigungsinhabers VDF Vogtland GmbH, D-58119 Hagen, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller  
 .....

Fahrzeugtyp  
 .....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer  
 .....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....